

## **Benutzungs- und Tarifordnung für die städtischen Jugend- und Gemeinschaftsräume**

Der Rat beschließt, die nachfolgende Benutzungs- und Tarifordnung für die städtischen Jugend- und Gemeinschaftsräume zum 01.04.2004 in Kraft zu setzen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für

- die Jugend- und Gemeinschaftsräume Brenig, Ploon 16-18,
- die Jugend- und Gemeinschaftsräume Dersdorf, Albertus-Magnus-Straße 22,
- die Jugend- und Gemeinschaftsräume Hemmerich, Kreuzbergstraße 2,  
(Erdgeschoss des Altbaus)
- die Jugend- und Gemeinschaftsräume Kardorf, Schulstraße 8,
- das Geschwister-Scholl-Haus Sechtem, Kaiserstraße 23,
- die Mehrzweckhalle Widdig, Römerstraße 5a.

### **§ 2**

#### **Nutzerkreis und Nutzungszeiten**

1. Die Jugend- und Gemeinschaftsräume stehen

- den als förderungswürdig anerkannten kultur- und brauchstumstragenden Vereinen, Verbänden, Organisationen und Einrichtungen in der Stadt Bornheim,
- dem Verein Bornheimer Musikschule e.V.,
- dem Kulturforum Bornheim e.V.,
- Mutter-Kind-Gruppen (Spiel-, Krabbelgruppen),
- Agenda-21-Gruppen (insbes. Eine-Welt-Gruppen),
- Einrichtungen der Stadt Bornheim (Volkshochschule Alfter-Bornheim, Kindergärten),
- Einrichtungen der örtlichen Kirchengemeinden

auf Antrag innerhalb der Nutzungszeiten zur Verfügung.

2. Eine gewerbliche Nutzung der Jugend- und Gemeinschaftsräume ist ausgeschlossen.

3. Nutzungszeiten sind montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr, ausgenommen Schulferien, gesetzliche Feiertage und Karneval (Weiberfastnacht bis Karnevalsdienstag). An Wochenenden (samstags und sonntags) stehen die Jugend- und Gemeinschaftsräume nur für Einzelveranstaltungen von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr zur Verfügung. Die Zahl der Einzelveranstaltungen an Wochenenden ist auf zwei im Monat beschränkt.

4. Die Jugend- und Gemeinschaftsräume Brenig und die Mehrzweckhalle Widdig sind zusätzlich während der Schließzeiten der Kindergärten Brenig bzw. Widdig geschlossen.

5. Der Bürgermeister kann Nutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen dauerhaft von der Nutzung der Jugend- und Gemeinschaftsräume ausschließen. Dieser Ausschluss erfolgt schriftlich.
6. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Antragstellung und Genehmigung**

1. Der Antrag auf Genehmigung ist drei Wochen vor dem beantragten Nutzungstermin beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Geschäftsbereich 6.3, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, schriftlich einzureichen. Telefonisch oder verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
2. Der Antrag muss von einem Vorstandsmitglied oder, falls kein Vorstand existiert, einem sonstigen Verantwortlichen unterzeichnet sein. In dem Antrag muss ein für die Aufsicht während der Nutzung Verantwortlicher mit Name, Anschrift und Telefonnummer genannt werden.
3. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag schriftlich. Die in der Genehmigung festgesetzten Nutzungszeiten und Auflagen sind unbedingt einzuhalten. Ohne eine schriftliche Genehmigung dürfen die Jugend- und Gemeinschaftsräume nicht genutzt werden.
4. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzforderungen aus einem Widerruf sind ausgeschlossen.
5. Die Jugend- und Gemeinschaftsräume dürfen nur für den beantragten Zweck genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte oder eine Nutzung für private Feiern ist nicht gestattet.

### **§ 4**

#### **Nutzungsentgelt**

##### 4.1 Entgelterhebung

Für die Jugend- und Gemeinschaftsräume wird ein privatrechtliches Nutzungsentgelt erhoben.

##### 4.2 Höhe des Nutzungsentgeltes und Abrechnung

Das Entgelt beträgt 3,- € / Stunde. Es wird mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung für das laufende Kalenderjahr im Voraus erhoben. Für folgende Kalenderjahre wird zu Beginn des Kalenderjahres eine Entgeltabrechnung im Voraus erstellt.

Für Nutzungszeiten, die nicht spätestens einen Monat vorher schriftlich abgesagt werden, ist das volle Nutzungsentgelt fällig.

#### 4.3 Befreiung vom Nutzungsentgelt

Vom Nutzungsentgelt befreit sind

- a) die Volkshochschule Alfter-Bornheim,
- b) die als förderungswürdig anerkannten kultur- und brauchtumstragenden Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen in der Stadt Bornheim, wenn die beantragte Nutzung ausschließlich durch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres stattfindet,
- c) der Verein Bornheimer Musikschule e.V.,
- d) das Kulturforum Bornheim e.V.,
- e) Mutter-Kind-Gruppen.

#### 4.4 Härtefallregelung

Bei Härtefällen entscheidet der Fachausschuss über die Entgelterhebung.

#### 4.5 Übergangsregelung

Sind bei Inkrafttreten dieser Benutzungs- und Tarifordnung bereits Nutzungsgenehmigungen für Zeiten nach dem Inkrafttreten erteilt worden, wird eine Entgelt-Nachberechnung auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Tarifordnung erstellt.

### § 5

#### Schließdienst

1. Die Jugend- und Gemeinschaftsräume werden von einem Beauftragten der Stadt Bornheim auf- und zugeschlossen. Dieser Beauftragte übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er ist berechtigt, ordnungswidriges Verhalten und Verstöße gegen diese Benutzungsordnung ggf. durch Hausverweis zu ahnden.
2. Die Heizung darf nur von dem Beauftragten bedient werden.

### § 6

#### Nutzungsbedingungen

1. Die Jugend- und Gemeinschaftsräume werden in dem Zustand zur Benutzung überlassen, in dem sie sich befinden. Die Stadt Bornheim übernimmt keine Gewähr für die Eignung der überlassenen Räume zu dem beantragten Zweck. Der Nutzer ist verpflichtet, die Jugend- und Gemeinschaftsräume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beantragten Zweck zu prüfen.
2. Beschädigungen an Gebäude und Einrichtungen sind der Stadt Bornheim, Geschäftsbereich 6.23, oder dem Beauftragten der Stadt Bornheim anzuzeigen. Die Aufsichtspflicht der in § 3 genannten Aufsichtsperson, erstreckt sich auch darauf, die Benutzung schadhafter Einrichtungen oder Anlagen auszuschließen.

3. Die Nutzer tragen Sorge für den ordnungsgemäßen, sauberen Zustand der Jugend- und Gemeinschaftsräume und für die pflegliche Behandlung der Einrichtung. Das gilt auch für Zugänge, Flure, Treppen, Toiletten usw. Die Jugend- und Gemeinschaftsräume sind nach jeder Benutzung besenrein und aufgeräumt zu verlassen. Ggf. sind Reinigungsarbeiten nach Anweisung des Beauftragten der Stadt Bornheim durchzuführen. Fenster und Türen sind zu schließen, die Beleuchtung ist auszuschalten.
4. Der Zutritt zu den Jugend- und Gemeinschaftsräumen ist nur gestattet, wenn die in § 3 genannte Aufsichtsperson anwesend ist. Die Aufsichtsperson hat beim Verlassen der Jugend- und Gemeinschaftsräume zu prüfen, ob die Räume in dem in Ziffer 3 genannten Zustand verlassen wurden.
5. Nach § 9 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes sind Aktivitäten, die die Nachtruhe stören können, in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr verboten. Nach § 10 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Tonwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Stereoanlage und ähnliche Geräte) nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen, z.B. Nachbarn, nicht gestört werden.
6. Die Abgabe von Alkohol an Minderjährige ist in den Jugend- und Gemeinschaftsräumen und auf dem gesamten dazugehörigen Grundstück untersagt. Auch der Genuss von Alkohol durch Minderjährige ist dort nicht gestattet.
7. Für die Einhaltung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Jugendschutzgesetz, Gaststättengesetz usw.) sind die Nutzer verantwortlich.

## § 7

### Haftung

1. Die Nutzer haften für alle Personen- und Sachschäden in den Jugend- und Gemeinschaftsräumen, Zugängen, Fluren, Treppen, Toiletten usw., die durch die Benutzung entstehen, sofern sie über eine normale Abnutzung hinausgehen. Die Stadt Bornheim haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der in den Jugend- und Gemeinschaftsräumen abgelegten Kleidungsstücke oder sonstigen Gegenstände.
2. Die Nutzer stellen die Stadt von allen Ersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen.
3. Die Nutzer verzichten auf eigene Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Bornheim, deren Bedienstete und Beauftragte, soweit diese Ansprüche nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Ebenso verzichten die Nutzer darauf, auf sie übergegangene Schadensersatzansprüche Dritter gegen die Stadt Bornheim, ihre Bediensteten und Beauftragten geltend zu machen, soweit diese Ansprüche nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Tarifordnung tritt zum 01.04.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der städtischen Jugend- und Gemeinschaftsräume vom 01.06.2001 außer Kraft.

---

In Kraft seit 01.04.2002 durch Beschluss des Rates vom 25.03.2004